

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist nach § 7 der Satzung des Kreissportbundes Rhein-Erft (nachfolgend KSB genannt) verpflichtet den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Stadtsportverbände sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Grundlagen

Der LandesSportBund NRW (LSB) hat in seiner Mitgliederversammlung am 2. Juni 2007 in Bielefeld die Kreis- und Stadtsportbünde (§ 9, Satzung des LSB) gem. § 7, Abs. 1 (Mitgliedschaft) seiner Satzung, als ordentliche Mitglieder im LSB aufgenommen.

In seiner Mitgliederversammlung am 19. Januar 2008 in Neuss wurde die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 13 der Satzung des LSB (Pflichten der Mitglieder), beschlossen.

Basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vorjahres werden aktuell pro Mitglied 0,10 € pro Mitglied / p.a. von den Kreis- und Stadtsportbünden erhoben und von uns entsprechend der Bestandserhebung des LSB an diesen direkt wieder abgeführt. Erhöht der Landessportbund NRW den Mitgliedsbeitrag, wird entsprechend der Mitgliederbeitrag angepasst.

2.2 Beiträge des KSB

Der KSB erhebt von seinen Mitgliedern ab dem 01. Januar 2019 einen Jahres-Mitgliedsbeitrag, welcher sich folgendermaßen zusammensetzt:

Grundbeitrag: 43,- € / Stimme in der MV /Jahr

Mitgliederbeitrag: Aktuell gültiger LSB-Beitrag pro Mitglied / Jahr

Grundlage der Berechnung des Mitgliederbeitrages basiert auf den LSB-Mitgliedszahlen der Vereine des Vorjahres.

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den KSB zu entrichten. Über die Höhe kann die Mitgliederversammlung jährlich entscheiden. In dringenden Fällen ist der Vorstand des KSB berechtigt umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Dringlichkeitsentscheidung mit einfacher Mehrheit über eine Beitragserhöhung unterjährig, spätestens zum Beginn des neuen Kalenderjahres zu beschließen.

Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Über die Höhe der Umlage entscheidet die eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die ordentliche Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den KSB Rhein-Erft zu entrichten, über dessen Höhe der Vorstand und sein Beirat entscheiden.

3. Lastschriftverfahren / Rechnungslegung

Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit der Angabe der Bankverbindung bei der Bestandserhebung des LSB ermächtigt der Verein den Kreissportbund Rhein-Erft e.V. vom angegebenen Konto einzuziehen.

Bei Widerspruch des Lastschriftverfahrens oder mangels Kontodeckung sind die Mehrkosten, die durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand (die Höhe in EUR wird nach

Aufwand gesondert festgestellt und durch Rechnung mitgeteilt) entstehen, mit den Rücklastschriftkosten (von z.Z. mind. 10,- EUR) der jeweiligen Bank mit dem Mitgliedsbeitrag per Überweisung zu entrichten.

Rechnungen sind grundsätzlich nach 30 Tagen automatisch in Verzug und die Einleitung des gesetzlichen Mahnverfahrens erfolgt ohne weitere Ankündigung.

4. Mahngebühr

Sollte der Mitgliedsbeitrag durch den Verein nicht fristgerecht bezahlt werden und der Verein sich dadurch im Verzug befinden, erhebt der KSB eine Mahngebühr in Höhe von 30,- EUR pro Verein.

5. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals, bei Vereinen, die nach dem 1. Quartal aufgenommen werden, spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung an den KSB zu entrichten. Rechnungen und Jahresrechnungen sind ebenfalls spätestens 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.

6. Stundung

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden.

7. Wirksamkeitsregelung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.